

Satzung

Grünes Forum Selbstverwaltung e.V.

zuletzt geändert am 16.8.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Grünes Forum Selbstverwaltung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V."
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens in weitsichtiger ökologischer und sozialer Verantwortung, der Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen und Konferenzen und Seminaren.
 - Die Beratung von MandatsträgerInnen, Fraktionen, Verwaltungsangestellten, MitarbeiterInnen sowie Bürgervereinigungen und Initiativen sowie die Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.
 - Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit PolitikerInnen der Landes-, Bundes- und Europaebene.
 - Aufnahme und Pflege des Kontakts mit kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.
 - Vermittlung von Beratung und Aufbereitung von Material zu den einzelnen Sachgebieten.
 - Vermittlung von Sachwissen an BürgerInnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die freiheitliche demokratische Grundordnung - im Sinne des Grundgesetzes, der Landesverfassung, der Werte des demokratischen Staatswesens und der Gewaltenteilung - über den Staatsaufbau, die Finanzverfassung, die kommunale Selbstverwaltung, einschließlich der Rechtsgrundlagen der Kreis- und Gemeindeverfassung und des kommunalen Haushaltswesens sowie von Fachwissen über die von den Gemeinden und Kreisen in Mecklenburg-Vorpommern wahrzunehmenden Fachaufgaben.
 - die Organisation von medien- und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
 - die Organisation von Wettbewerben
 - Forschung zu Themen des Satzungszwecks
- (4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und wird eine den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern förderliche Arbeit gewährleisten.
- (5) Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des demokratischen Staatswesens oder zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, oder zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) MandatsträgerInnen, Verwaltungsangestellte und MitarbeiterInnen von Bündnis 90/Die Grünen, von grünennahen Bürgervereinigungen und -initiativen im kommunalen und regionalen Bereich sowie auf Landes- und Bundesebene.
 - b) Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss kann durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Eine Ablehnung erfolgt unter Angabe der Gründe. Über den Widerspruch von Betroffenen gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen und des Vorstandes endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist und der Vorstand dies beschließt. Über den Ausschluss von Mitgliedern hat die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind;
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern sie nicht mit 2/3-Mehrheit etwas anderes beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Juristische Personen übertragen ihr Stimmrecht auf eine natürliche Person. Eine Person kann mehrere Stimmen vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ und beschließt insbesondere über:
- a) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - b) die Satzung und Satzungsänderungen
 - c) wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
 - d) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Höhe der Beiträge und die Finanzordnung
 - h) den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb
 - i) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins gem. § 11

- (6) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder schriftlich bzw. elektronisch vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Anträge sind in einer vom Vorstand festgelegten Frist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (7) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Der Vorstand wird auf Antrag in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Kandidaten für den Vorstand kommen aus der Mitgliederversammlung. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Zusammensetzung des Vereins widerspiegeln. Der Vorstand ist möglichst geschlechterparitätisch zu besetzen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Sprecher des Vorstandes. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
- (4) Der Vorstand nimmt Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über:
 - a) den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes für den laufenden Geschäftsbetrieb
 - b) die inhaltliche Jahresplanung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und
 - e) die Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von höchstens 10% des Jahresetats.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend ist und alle Vorstandsmitglieder von dem Termin der Sitzung und den zu besprechenden Punkten mindestens drei Tage vorher Kenntnis erlangt haben oder mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.
- (6) Beschlüsse können im Umlauf gefasst werden.
- (7) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, darüber sind die Mitglieder zu informieren.
- (8) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen drei Personen, die den Verein jeweils einzeln vertreten. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB einsetzen. Sie [die Vorstandsmitglieder] sind dazu ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
- (9) Angestellte des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen. Der Beirat besteht aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehört es
 1. den Vorstand zu beraten
 2. die inhaltliche Planung der Vereinstätigkeit vorzubereiten, insbesondere für Schulungen, Seminare und Tagungen
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Das gilt auch für die Veränderung des Vereinszwecks.

§ 11 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gem. § 3 dieser Satzung.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 3 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.